

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Viersen über die Bekämpfung der Ratten vom 15.12.2010

Aufgrund des § 17 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetzes - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091), in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), und § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz - ZVO-IfSG - vom 28. November 2000 (GV. NRW. S.701) geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), wird von der Stadt Viersen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Viersen vom 14.12.2010 für das Gebiet der Stadt Viersen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Gefahrenabwehr

- (1) Die Stadt Viersen hat die Aufgabe, zur Abwehr der durch Rattenbefall drohenden Gefahren im Gebiet der Stadt Viersen Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen.
- (2) Die Stadt Viersen überträgt diese Aufgabe einem Fachunternehmen (beauftragtes Unternehmen).
Die Anordnung von Maßnahmen durch die Stadt im Einzelfall bleibt davon unberührt.
- (3) Die Mitarbeiter des beauftragten Unternehmens weisen sich durch einen von der Stadt Viersen -Fachbereich Ordnung und Sicherheit- ausgestellten Berechtigungsausweis aus.

§ 2 Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken sowie deren Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen zu dulden.
- (2) Bei öffentlichen Straßen und Wegen, bei Dämmen, Flüssen, Bächen, stehenden Gewässern, Abwässer- und Versorgungskanälen sowie Bahnkörpern obliegt diese Duldungspflicht den zur Unterhaltung Verpflichteten.

§ 3 Mitwirkungspflicht

- (1) Die zur Duldung Verpflichteten haben der Stadt das Auftreten von Ratten auf den in § 2 genannten Grundstücken und Anlagen anzuzeigen.
- (2) Die zur Duldung Verpflichteten haben den Beauftragten der Stadt Zutritt zu den Grundstücken, deren Bestandteilen und den Anlagen zu gewähren. Sie haben die angeordneten erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen.
- (3) Die zur Duldung Verpflichteten haben bei Durchführung der Rattenbekämpfungsmaßnahmen die Grundstücke und Anlagen von Abfall freizuhalten und dafür zu sorgen, dass die Bekämpfungsmittel zweckentsprechend ausgelegt werden können.

§ 4 Bekämpfungsmittel

Zur Rattenbekämpfung dürfen nur zugelassene Bekämpfungsmittel verwendet werden.

§ 5 Sicherheitsmaßnahmen

Die Mitarbeiter des beauftragten Unternehmens haben die Duldungspflichtigen vor dem Auslegen des Giftes über die Auslegestellen zu unterrichten und Warnschilder anzubringen.

§ 6 Kosten

Die Kosten der Rattenbekämpfungsmaßnahme trägt die Stadt Viersen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bekämpfung der Ratten vom 04.10.1990 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Viersen, den 15.12.2010
Stadt Viersen
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Thönnessen
Bürgermeister

Die Verordnung wurde am 14.12.2010 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 41 vom 23.12.2010 öffentlich bekannt gemacht.